

Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft an der Technischen Universität München

Vom 14. Mai 2018

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 7 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und § 34 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft an der Technischen Universität München vom 19. Mai 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bachelorstudienganges“ durch das Wort „Bachelorstudiengangs“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird folgende Ziffer 3 angefügt:

„3. aufgrund der Zweisprachigkeit des Studiengangs ein hohes Verständnis sowie klare und präzise Argumentationsfähigkeit in deutscher und englischer Sprache, sowie die Fähigkeit zur Arbeit mit anspruchsvoller deutsch- und englischsprachiger Fachliteratur.“
2. § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Dem Antrag sind beizufügen:

 1. Tabellarischer Lebenslauf;
 2. Angaben zur HZB;
 3. Unterlagen, die gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich sind;
 4. Begründung von maximal zwei DIN A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Sportwissenschaft an der Technischen Universität München, in der die Bewerber oder Bewerberinnen darlegen, aufgrund welcher Fähigkeiten, Begabungen und Interessen sie sich für den angestrebten Studiengang geeignet halten; dazu kann auch der allgemeine persönliche Werdegang beitragen, z.B. außerschulisches Engagement;
 5. gegebenenfalls ein Nachweis über eine studiengangsspezifische Berufsausbildung oder andere berufspraktische Tätigkeiten oder fachspezifische Zusatzqualifikationen (z.B. Teilnahme an einem Forschungswettbewerb, freiwillige Praktika);

6. Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Ziffer 2 wie folgt gefasst:

„2. fachspezifische Einzelnoten: die in der HZB aufgeführten Noten in den Fächern Mathematik (dreifach), Sport (zweifach), Deutsch (einfach), Englisch (einfach), die beste fortgeführte Naturwissenschaft (zweifach), die in den letzten vier Halbjahren vor Erwerb der HZB erworben wurden, ggf. einschließlich in der HZB aufgeführter Abiturnoten in diesen Fächern; sind keine Halbjahresnoten ausgewiesen, werden die in der HZB ausgewiesenen Durchschnittsnoten entsprechend herangezogen; diese werden addiert und durch die Anzahl der Einzelnoten geteilt, die Noten für die Facharbeit oder eine vergleichbare Leistung werden nicht berücksichtigt; wird für ein in Nr. 2 genanntes Fach in der HZB keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern; das Grundverständnis in den in § 1 genannten Bereichen ist in diesem Fall gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 im Eignungsgespräch nachzuweisen.“

b) In Abs. 2 wird folgende Ziffer 5 angefügt:

„5. ¹Abweichend von Nr. 1 und Nr. 2 wird bei Absolventen und Absolventinnen der Meisterprüfung sowie den vom Staatsministerium der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfungen das Kriterium nach Nr. 1 durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der jeweiligen Prüfungsteile und das Kriterium nach Nr. 2 durch das Kriterium der genannten fachspezifischen Einzelnoten in den Fächern Mathematik (dreifach), Sport (zweifach), Deutsch (einfach), Englisch (einfach), die beste fortgeführte Naturwissenschaft (zweifach) in dieser Prüfung ersetzt. ²Bei Absolventen und Absolventinnen von Fachschulen und Fachakademien werden abweichend von Nr. 1 und Nr. 2 das Kriterium nach Nr. 1 durch das Kriterium der Prüfungsgesamtnote oder, sofern keine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen ist, durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der Fächer (ausgenommen Wahlfächer) des Abschlusszeugnisses und das Kriterium nach Nr. 2 durch das Kriterium der fachspezifischen Einzelnoten in den Fächern Mathematik (dreifach), Sport (zweifach), Deutsch (einfach), Englisch (einfach), die beste fortgeführte Naturwissenschaft (zweifach) im Abschlusszeugnis ersetzt. ³Wird für ein genanntes Fach keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern. ⁴Ist keine Note in einem der genannten Fächer ausgewiesen, so ist das Grundverständnis in diesen Bereichen in diesem Fall gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 durch die Teilnahme an der zweiten Stufe nachzuweisen.“

c) Abs. 6 wird aufgehoben.

4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich. ²Es wird als Einzelgespräch von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt, wovon ein Mitglied Hochschullehrer oder Hochschullehrerin im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sein muss. ³Mit Einverständnis des Bewerbers oder der Bewerberin kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden. ⁴Die Dauer des Gesprächs beträgt mindestens 15 Minuten und soll 25 Minuten nicht überschreiten. ⁵Es soll festgestellt werden, ob der Bewerber oder die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher

Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ⁶In dem Gespräch werden keine besonderen Vorkenntnisse abgeprüft, die über das Niveau einer allgemeinen Gymnasialbildung hinausgehen, es sei denn, es liegt eine Bewerbung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 vor. ⁷Der festgesetzte Termin für das Gespräch ist einzuhalten. ⁸Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themen:

1. Mathematische Kenntnisse: Der Bewerber oder die Bewerberin ist in der Lage, praxisnahe Fragestellungen der Sportwissenschaft mit mathematischen Methoden zu beantworten (Berechnung von Gleichungen, optimalen Winkeln, Geschwindigkeiten, Beschleunigungen, u.ä.),
2. Naturwissenschaftliche Kenntnisse aus den Bereichen Biologie, Chemie und Physik: Der Bewerber oder die Bewerberin ist in der Lage, Fragen zu Aufbau, Funktionen und einfachen Stoffwechselfvorgängen des menschlichen Körpers, sowie zu physikalischen Eigenschaften im Kontext Bewegung zu beantworten,
3. Fähigkeit, sportpraktische Erfahrungen auf sporttheoretische Fragestellungen zu transferieren: Der Bewerber oder die Bewerberin ist in der Lage, aus eigenen sportpraktischen Erfahrungen oder Fremdbeobachtungen (Erfolge, Verletzungen, Umgang mit Niederlagen, etc.) sportwissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln und Thesen aufzustellen,
4. die präzise Argumentationsfähigkeit in deutscher und englischer Sprache: Der Bewerber oder die Bewerberin ist in der Lage, einfache kurze Fachgespräche sowohl in englischer, als auch in deutscher Sprache zu führen.

⁹Die einzelnen Themen werden wie folgt bei der Ermittlung der Bewertung des Auswahlgesprächs gewichtet:

1. 35%
2. 25%
3. 20%
4. 20%

¹⁰Auf der Grundlage der in Satz 9 geregelten Gewichtung bewertet jedes teilnehmende Kommissionsmitglied das Auswahlgespräch vorbehaltlich der gemäß Abs. 3 zu berücksichtigenden HZB-Punkte gemäß folgender Skala:

Prädikat	Punkte
sehr gut	91 - 100
gut	75 - 90
befriedigend	60 - 74
ausreichend	40 - 59
nicht ausreichend	0 - 39

¹¹Die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen durch die beteiligten Kommissionsmitglieder, ggf. auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.“

5. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die als Anlagen beigefügten Anlagen 1 und 2 ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2018 in Kraft. ²Sie gilt ab dem Wintersemester 2018/2019.

Anlage 1

Profil des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft an der Technischen Universität München

¹Ziel des Studiengangs ist die optimale Vermittlung von fachlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Schlüsselqualifikationen im Wissenschaftsfeld der Sportwissenschaft, die die Absolventen und Absolventinnen attraktiv für den Arbeitsmarkt machen.

²Durch den deutsch- und englischsprachigen Studiengang Sportwissenschaft an der Technischen Universität München erfolgt eine klare Akzentuierung, die die sportpraktisch/methodischen Veranstaltungen nicht mehr in den Vordergrund stellt. ³Die inhaltliche Ausgestaltung dieses Studiengangs unterscheidet sich deutlich von den bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen zu Diplom/BA in der Sportwissenschaft. ⁴Es soll klar das berufliche sportwissenschaftliche Arbeitsfeld außerhalb des Schuldienstes profiliert und die forschungsmethodische Kompetenz unserer Studierenden gestärkt werden. ⁵Die naturwissenschaftlich/theoretischen Aspekte stehen im Vordergrund, die praktische Umsetzung erfolgt beispielhaft. ⁶Die Studierenden erlernen durch den weitgehenden Verzicht auf Sportpraxis wesentlich vertiefte Schlüsselqualifikationen (wissenschaftliche Methoden, Diagnostik, Kenntnisse des Bewegungsapparates und ihrer Funktionen), die in verschiedenen Bereichen des Freizeit-, Leistungs- und Gesundheitssports nachgefragt werden. ⁷Um in den unterschiedlichen Disziplinen der Sportwissenschaft erfolgreich agieren zu können, müssen Studierende daher bereits vor Aufnahme des Studiums die Phänomene des Sports selbst gespürt haben. ⁸Aufbauend auf diesen Vorerfahrungen ist das im Studium Erlernte zu reflektieren und einzuordnen. ⁹Dies spielt zum Beispiel beim Erstellen von Trainingsplänen oder bei der Beurteilung sportpsychologischer Methoden eine herausragende Rolle. ¹⁰Da im Studiengang selbst Sport nicht in der Intensität betrieben wird, wie dies in klassischen Sportstudiengängen der Fall ist, die aus diesem Grund eine Sporeignungsprüfung voraussetzen, soll im Rahmen des beschriebenen Eignungsfeststellungsverfahrens ermittelt werden, ob die notwendigen Voraussetzungen für diesen Studiengang und sein spezifisches Profil erfüllt sind. ¹¹Als Absolventen und Absolventinnen sind die Sportwissenschaftler und Sportwissenschaftlerinnen unmittelbar in Feldern tätig, die sich auf die Gesundheit Dritter auswirken; sei es intervenierend mit direktem Kontakt oder institutionell.

¹²Der zentrale Auftrag der Sportwissenschaft besteht darin, wissenschaftliche Erkenntnisse im Hinblick auf Bewegung, Leistung, Motivation, Haltung, Wertvorstellungen, Anpassungsvorgänge von Menschen zu schaffen und zu verbreiten. ¹³Als interdisziplinäre Querschnittswissenschaft umfasst die Sportwissenschaft Bewegungs- und Trainingswissenschaft, Biomechanik, Anatomie, Physiologie, Biochemie, Neurowissenschaft, Psychologie, Pädagogik, Didaktik, Soziologie, Kommunikationswissenschaft sowie Management und Entrepreneurship. ¹⁴Gute Kenntnisse der Mathematik sowie die Fähigkeit zur Arbeit mit anspruchsvoller deutsch- und englischsprachiger Fachliteratur sind die Grundlage für wissenschaftliches Arbeiten. ¹⁵Im Studiengang werden von einem hohen mathematischen Niveau ausgehend forschungsrelevante Themen erarbeitet. ¹⁶Es ist anzunehmen, dass fehlende mathematische Kenntnisse das Erreichen der Lernziele verhindern. ¹⁷Gute naturwissenschaftliche Kenntnisse in mindestens einer Naturwissenschaft sind notwendig, um bei der ganzheitlichen Betrachtung der Anpassungsprozesse des menschlichen Körpers auf ein adäquates Grundverständnis zurückgreifen zu können. ¹⁸In zumindest einer ihrer Teilbereiche muss ein gutes Vorwissen vorhanden sein, in das das Erlernte eingeordnet werden kann.

¹⁹Ein hohes Verständnis sowie klare und präzise Argumentationsfähigkeit in deutscher und englischer Sprache sind vorauszusetzen, da der Studiengang zum Zwecke der Internationalität bilingual angeboten wird.

²⁰Schwerpunkte des Studiengangs sind u.a. die interdisziplinäre Erforschung von Bewegung; die wissenschaftliche Beurteilung von Bewegung mit Blick auf die Diagnostik und Optimierung von Bewegungsabläufen im Leistungs- und Gesundheitssport; die Umsetzung der Erkenntnisse der Forschung zu körperlicher Aktivität und Gesundheit in Trainingsprogrammen für den Leistungs- und Gesundheitssport.

Anlage 2

Umrechnungsformeln

¹Die Umrechnung verschiedener Notenskalen in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 erfolgt nach den Vorschriften 1. bis 3. ²100 Punkte entsprechen der bestmöglichen Bewertung und 40 Punkte einer gerade noch mit bestanden bewerteten Leistung im jeweiligen Ausgangnotensystem.

1. Deutsches Notensystem

mit 1 als bester und 6 als schlechtester Note

$$\text{Punkte} = 120 - 20 * \text{Note.}$$

¹Die Noten 1, 2, ..., 5 und 6 entsprechen folglich 100, 80, ..., 20 und 0 Punkten. ²Note 4 entspricht 40 Punkten. ³Da HZB-Noten in deutschen Zeugnissen bis auf eine Nachkommastelle angegeben werden, ist bei Anwendung der Formel von Nr. 1 keine Rundung auf ganze Zahlen erforderlich.

2. Deutsches Punktesystem (z.B. Kollegstufe)

mit 15 als bestem und 0 als schlechtestem Punktwert

$$\text{Punkte} = 10 + 6 * \text{Punktwert.}$$

3. Beliebige numerisches Notensystem

mit Note N, wobei N_{opt} die beste Bewertung darstellt und die Note N_{best} gerade noch zum Bestehen genügt.

$$\text{Punkte} = 100 - 60 * (N_{\text{opt}} - N) / (N_{\text{opt}} - N_{\text{best}}).$$

¹Ist die nach der angegebenen Formel berechnete Punktezahl nicht ganzzahlig, so wird sie zugunsten des Bewerbers auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

²Bsp.: Im bulgarischen Notensystem gilt: $N_{\text{opt}} = 6$, $N_{\text{best}} = 3$ und 1 ist die schlechtest denkbare Note. Die angegebene Formel vereinfacht sich zu: $\text{Punkte} = 100 - 20 * (6 - N)$.

4. Zusatzpunkte für eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder andere berufspraktische Tätigkeiten

¹Für die in der Übersicht dargestellten außerschulischen Leistungen werden Punkte vergeben, welche addiert werden können. ²Insgesamt können jedoch nur 4 Punkte in die Berechnung einbezogen werden. ³Über die Anerkennung der angegebenen Berufsausbildung bzw. berufspraktischen Tätigkeit entscheidet die Kommission.

Tätigkeit in den letzten 3 Jahren (vor dem Zeitpunkt der Bewerbung)	Dauer				
	Vollzeit (>35h/Woche)			Teilzeit	
	1-5 Monate	6-12 Monate	> 1 Jahr	> 1 Jahr	> 3 Jahre
Ausbildung/Hauptberuf	0	3	4	2	3
Nebentätigkeit	0	0	0	2	3
Praktikum	1	2	3	2	3
Fortbildung	1	2	3	2	3
Ehrenamt	1	2	3	2	3

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 21. März 2018, der Erteilung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 11. Mai 2018 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 14. Mai 2018.

München, 14. Mai 2018

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 14. Mai 2018 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. Mai 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Mai 2018.